

**Gemeinde Tettenweis**  
**Kirchplatz 15**  
**94167 Tettenweis**

Tettenweis, den 15.4.2002

Außenbereichssatzung

Ortsteil Burgerding

Textliche Festsetzungen:

1. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Als Höchstgrenze sind zulässig:

Zwei Vollgeschosse, GRZ 0,3 GFZ 0,6

2. Örtliche Bauvorschriften ( Art.91 BayBO)

Das Verhältnis von Breite zu Länge des Gebäudes muss 1:1,2 bis 1:2 betragen.

Satteldach 20 bis 36 Grad

Fristrichtung zwingend parallel zur Länge des Gebäudes

Sockelhöhe max.30 cm. Kellergeschoss darf nicht sichtbar sein.

Fällt das Gelände weniger als 1,50 m auf die Gebäudetiefe ,so ist ein

Gebäudetyp wahlweise zu errichten:

a) mit Erdgeschoss und Obergeschoss

Kniestock in diesem Fall bis max. 0,50 m zulässig.

b) mit Erdgeschoss und Dachgeschoss

Kniestock in diesem Fall bis 0,80m, wahlweise bis 1,50m bei senkrechter Holzverschalung des Kniestocks.

Fällt das Gelände um mehr als 1,50 m auf die Gebäudetiefe, so ist ein Gebäude in

Hangbauweise mit Untergeschoss und Erdgeschoss zu errichten

Kniestock ist diesem Fall bis max. 0,50 m zulässig.

Zufahrten ,Wege und Terrassen sind mit Wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

Bei jedem geplanten Einzelbauvorhaben im Bereich der Außenbereichssatzung „Burgerding“ ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ( Art.. 6 BaNatSchG) zu berücksichtigen.

Liegt ein Eingriff nach Art.6 BaNatSchG vor, ist zu prüfen, ob Beeinträchtigungen vermeidbar

sind bzw. ob unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichbar sind (durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Für Handwerks- und Gewerbebetriebe sind mit dem Bauantrag qualifizierte Freiflächengestaltungspläne , die auch die o.g. Prüfung des Vorhaben nach Art. 6 BaNatSchG beinhalten, einzureichen.

Tettenweis, den 15. April 2002

Bachmeier  
1. Bürgermeister

